

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 48

Neuteich, den 25. November

1927

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Schießsports.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ausübung des Schießsports ist nur auf Schießständen zugelassen, die von der Ortspolizeibehörde genehmigt und ordnungsmäßig abgenommen worden sind.

§ 2.

Auf einem Schießstande dürfen nur solche Schusswaffen benutzt werden, deren Verwendung für den betreffenden Stand polizeilich im Genehmigungsbescheide oder nachträglich zugelassen ist.

§ 3.

Bereits bestehende polizeilich nicht genehmigte Schießstände sind innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur Zulassung anzumelden.

§ 4.

Jedes Schießen hat unter Leitung einer Aufsichtsperson stattzufinden, die ein für allemal oder für den Einzelfall der Ortspolizeibehörde anzumelden ist. Bei Anmeldungen für den Einzelfall hat die Meldung mindestens 12 Stunden vor Beginn des Schießens zu erfolgen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Aufsichtsperson bei mangelnder Zuverlässigkeit ablehnen.

Die Aufsichtsperson ist für die Beachtung aller erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen verantwortlich.

§ 5.

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen am Schießen nicht teilnehmen.

§ 6.

Die Vorstände der Schießvereine sind verpflichtet, die dem Verein zugehörigen Gewehre auf oder nahe bei dem Schießstande sicher zu verwahren und jede mißbräuchliche Verwendung der Gewehre zu verhindern. Der Aufbewahrungsort ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Sie kann einen andern fordern, falls ihr der angezeigte nicht zuverlässig erscheint.

§ 7.

Waffen dürfen zum und vom Schießstande nur verpackt oder im Futteral und getrennt von der Munition befördert werden. Kipplaufgewehre dürfen auch auseinandergenommen im fogen. Gewehrkoffer zusammen mit der Munition befördert werden, wenn die Munition in einem Extrasack des Gewehrkooffers enthalten ist.

§ 8.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, jederzeit die Schießstände und Aufbewahrungsorte von Gewehren (§ 6) zu besichtigen und bei den Schießveranstaltungen zugegen zu sein.

§ 9.

Für den Besitz von Schusswaffen gilt die Verordnung über den Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 — R. G. Bl. S. 37, 122 — und des vormaligen Regierungspräsidenten vom 18. Mai 1907, A. Bl. 167.

§ 10.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 12. August 1927.

U. III 6546/27. Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß sie am 15. d. Mts. in Kraft getreten ist. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, für Durchführung der Polizei-Verordnung Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 1a.

#### Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Waffen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Schlagringe, sogenannte Totschläger (Ochsenziemer, Papierstöcke, Stahlruten, Spazierstöcke, mit Tomahawk) und Gummischläuche, Gummiknüppel, Stricke oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, oder sonstige zu gleichen Zwecken hergestellte Gegenstände feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

§ 2.

Das feilhalten und Tragen von Stoß-, Hieb- und Schusswaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, ist verboten.

§ 3.

Revolver, Pistolen und sonstige Schusswaffen — mit Ausnahme von Luftpistolen und Luftbüchsen — sowie die dazu gehörenden Patronen, ferner Dolche, Dolchmesser (d. h. solche, die nicht zum Zuklappen eingerichtet sind oder durch besondere Vorrichtung festgestellt werden können) und Gummiknüppel, welche nicht mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines auf die betreffende Waffenart lautenden Waffenscheines (§ 5) und gegen Vorzeigung des Waffenscheines verkauft werden.

Wer mit solchen Waffen Handel treibt, hat ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle das Datum des Verkaufs, die Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Patronen, der Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheines und die Bezeichnung der Behörde, die ihn ausgestellt hat, einzutragen sind.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Kreispolizeibehörde (Landräte in den Landkreisen und Polizei-Präsident im Polizeibezirk Danzig) unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden. Es ist den Kreis- und Ortspolizeibehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4.

Niemand darf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art bei sich führen.

Die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Waffen dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffenden Waffen (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf das Befördern (Ueberbringen) der genannten Waffen im gewerblichen Verkehr.

§ 5.

Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß-, Hieb- oder Stichwaffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen widerruflich jedesmal auf ein Jahr — laufend vom Tage der Ausfertigung — ausgestellt werden. Verlängerungen auf jedesmal höchstens ein Jahr sind zulässig.

Minderjährige Personen erhalten den Waffenschein nur in besonderen Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters.

Zuständig für die Erteilung des Waffenscheins ist die Kreispolizeibehörde (Landräte in Landkreisen und Polizeipräsident im Polizeibezirk Danzig), in welchem der Antragsteller wohnt. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz im Auslande, so kann die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Nachsuchende sich aufhält, ihm in besonders dringlichen Fällen einen Waffenschein erteilen.

Der Waffenschein wird nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt.

§ 6.

Wird die Erteilung des Waffenscheins durch die Kreispolizeibehörde widerrufen, so ist der Waffenschein sofort längstens binnen 5 Tagen, an sie abzuliefern. Geschieht dies nicht und ist auch die Einziehung des Waffenscheines durch die Kreispolizeibehörde nicht ausführbar, so kann, unbeschadet der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Kreisblatt, bei den Stadtkreisen durch die zur amtlichen Veröffentlichung benutzten Blätter, sowie durch den Staatsanzeiger auf Kosten des Betroffenen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Kreispolizeibehörde.

§ 7.

Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—7 werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach § 367 Abs. 9 und Schlußabsatz des R. St. G. Bchf. eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen.

Personen, die im Besitz eines Jagdscheins und zur Jagd ausgerüstet sind, ist das Mitführen von Jagdwaffen (Jagdgewehr und Dolchmesser, sogenannten Jagdnickern) auch ohne Waffenschein gestattet.

§ 10.

Die Polizeiverordnungen vom 18. 5. 1907 (Amtsblatt Seite 167) vom 15. 5. 1911 (Amtsblatt Seite 172), vom 26. 5. 1923 (Staatsanzeiger Seite 342) und vom 3. 5. 1924 (Staatsanzeiger Seite 100) werden außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Muster für Waffenscheine.

Waffenschein

Nr.

Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort) wird hierdurch für die Zeit vom ..... 19..... bis ..... 19..... widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig ein (Angabe der Waffe) mit sich zu führen. (Ort und Datum, Bezeichnung der Behörde) (Siegel und Unterschrift).

Danzig, den 15. Juli 1927.

U. III 7050/27 Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß die Polizeiverordnung am 15. 11. d. Js. in Kraft getreten ist.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 der Polizeiverordnung die mit Waffen Handel treibenden Gewerbetreibenden anzuhalten, mir das neuanzulegende Waffenverkaufsbuch innerhalb 2 Wochen zur Beglaubigung vorzulegen. Ferner werden die Ortspolizeibehörden ersucht, von Zeit zu Zeit Revisionen über die ordnungsmäßige Führung des Waffenverkaufsbuchs vorzunehmen.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Verordnung.

Die Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1919 (Amtsblatt Seite 64) zur Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 31) erhält im § 2 Ziffer b folgende Fassung: „Inhaber von Waffenbesitzscheinen, welche von den Kreispolizeibehörden unter Vorbehalt des Widerrufs für unbeschränkte Zeit ausgestellt werden.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Danzig, den 18. Oktober 1927.

U. III 6245/27 Der Senat der Freien Stadt Danzig. gez. Sahm. Schwarz

Veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß die Verordnung am 26. 10. d. Js. in Kraft getreten ist.

Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß zum Besitz von Schußwaffen nur berechtigt sind:

- 1.) die Inhaber von Waffen für die in dem Waffenschein angegebenen Schußwaffen,
2.) die Inhaber von Jahresjagdscheinen je für eine Büchse und eine flinte,
3.) die Inhaber von nach der obigen Verordnung von mir auszustellenden Waffenbesitzscheinen für die in ihrem rechtmäßigen Besitz befindlichen Schußwaffen.

Der Waffenbesitzschein berechtigt nicht zum Mitführen einer Waffe, sondern lediglich zum Besitz einer solchen im Hause.

Wer Schußwaffen besitzt, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu berechtigt zu sein, macht sich nach § 3 der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 31) strafbar.

Für Schußwaffen, die als altertümliche Sammlungs- oder Aus schmückungsstücke anzusehen sind, ist keine besondere Genehmigung erforderlich.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen sowie Anträge auf Erteilung eines Waffenbesitzscheines entgegenzunehmen und mir nach dem Vordruck zu den Anträgen auf Erteilung eines Waffenscheines unter entsprechender Aenderung dieses Vordrucks einzureichen.

Tiegenhof, den 22. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 1c.

Erhebung von Viehverversicherungsbeiträgen.

Die Kreisblattverfügung vom 14. 11. d. Js. (s. vorige Kreisblattnummer) wird insofern abgeändert, als mit Rücksicht auf die am 1. Dezember d. Js. stattfindende Viehzählung die Auslegung der Rindviehverzeichnisse vom 5. bis einschl. 19. Dezember d. Js.

zu erfolgen hat. Die Aufstellung der Verzeichnisse ist genau nach dem Ergebnis der Viehzählung vorzunehmen.

Tiegenhof, den 21. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1d.

Blinde Kinder.

Die rückständigen Herren Gemeindevorsteher erinnere ich wiederholt an Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirke

vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder oder Erstattung der **Fehlzanzeige** nunmehr bestimmt **bis zum 30. d. Mts.**  
Tiegenhof, den 18. November 1927.

**Der Landrat.**

Nr. 2.

### Unterbringung von Waisenkindern.

Nach einer Mitteilung der Reichsfehlschule Berlin hat diese die Möglichkeit, in ihren Reichswaisenheimen (Bahr, Schwabach, Niederbreitig a./Rh., Halle a./S., Salzwedel, Magdeburg) etwa 30 Danziger Kinder, in erster Linie Kriegerwaisen, unentgeltlich unterzubringen. Die Geschäftsstelle der Reichsfehlschule, welche für die Unterbringung zuständig ist, befindet sich in Berlin W, Zietzenstraße 11. Entsprechende Anträge können bei dem hiesigen Kreisauschuß gestellt und werden von diesem durch die zuständige Senatsabteilung an die Geschäftsstelle der Reichsfehlschule weitergeleitet werden.  
Tiegenhof, den 21. November 1927.

**Der Kreisauschuß des Kreises Gr. Werder.**  
**Wohlfahrtsamt.**

Nr. 3.

### Hauskollekte.

Dem Zweigverein vom Roten Kreuz zu Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis zum 10. Dezember d. Js. zum Besten des Wohltätigkeitsfestes des genannten Vereins bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten. Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.  
Tiegenhof, den 18. November 1927.

**Der Landrat.**

Nr. 3a.

### Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 5. 12., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf**, Montag, den 12. 12., nachmittags 1<sup>25</sup> Uhr, vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich**, Freitag, den 23. 12., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. November 1927.

**Der Landrat.**

Nr. 3b.

### Schau der offenen Schornsteine.

Die mit der Einreichung der Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine rückständigen Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Berichte nunmehr binnen 14 Tage nach hier einzureichen.  
Tiegenhof, den 21. November 1927.

**Der Landrat.**

Nr. 3c.

### Meßtischblätter.

Die mit der Einreichung der Veränderungsnachweise (in doppelter Ausfertigung) über topographische Veränderungen rückständigen Ortspolizeibehörden, ersuche ich, dieselben nunmehr binnen 14 Tagen einzureichen oder in derselben Frist fehlzanzeige zu erstatten.  
Tiegenhof, den 21. November 1927.

**Der Landrat.**

Nr. 4.

### Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Landfägerämter und Schupo-Kommandos ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 20. 12. 1899 in Herne, Westfalen, geborenen Arbeiter Johann Thimm anzustellen und mir im Ermittlungsfall zu Tgb.-Nr. 6444 £ Nachricht zu geben. Ausgeschlossen ist nicht, daß Thimm auch den Namen Sadowski fährt.

Tiegenhof, den 15. November 1927.

**Der Landrat.**

Nr. 4a.

### Kollekte.

Dem Verein für das Wohl der Taubstummen in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis zum 23. 12. d. Js. eine Hauskollekte bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten einer Weihnachtsbescherung für die Hilfsbedürftigen taubstummen Zöglinge der Taubstummen-Schule Danzig abzuhalten.

Tiegenhof, den 22. November 1927.

**Der Landrat.**

Nr. 5.

### Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Kl. Lesewitz sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Arbeiter Franz Singh-Kl. Lesewitz,
2. Arbeiter Franz Schreiber-Herrenhagen,
3. Melker Peter Stonekitz-Vrgang.

Tiegenhof, den 15. November 1927.

**Der Landrat.**

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Beurlaubung und Vertretung.

Herr KreisSchulrat Palm ist bis zu den Weihnachtsferien beurlaubt. Seine Vertretung bis dahin habe ich übernommen.  
Tiegenhof, den 19. November 1927.

**Der KreisSchulrat.**  
Weidemann.

### Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- |             |  |
|-------------|--|
| Abt. G. Nr. | 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.  |
| "           | 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.   |
| "           | 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.   |
| "           | 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.   |
| "           | 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstühtungswohnortes.   |
| "           | 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.  |
| "           | 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.   |
| "           | 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.   |
| "           | 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins. |
| "           | 8. Jagdpachtbedingungen.   |
| "           | 9. Stetungsverhandlungen über Jagdverpachtung.   |
| "           | 10. Jagdpachtvertrag.  |
| "           | 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.   |
| Abt. G Nr.  | 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.   |
| "           | 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.  |
| "           | 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.  |
| "           | 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.  |
| "           | 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.  |
| "           | 15. Kreishundesteuerlisten.  |
| "           | 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindefeuern.   |
| "           | 17. Mahnzettel.  |
| "           | 18. Öffentliche Steuermahnung.   |
| "           | 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.   |
| "           | 20. Pfändungsbefehl.   |
| "           | 21. Zustellungsurkunde.  |
| "           | 22. Pfändungsprotokoll.  |
| "           | 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.   |
| "           | 24. Versteigerungsprotokoll.   |
| "           | 25. Zahlungsverbot.  |
| "           | 26. Ueberweisungsbeschluß.   |
| "           | 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.  |
| "           | 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.  |
| "           | 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.  |
| "           | 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.  |
| "           | 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.  |
| "           | 30. Melderegister.   |
| "           | 31. Abmeldebescheinigung.  |
| "           | 32. Anmeldebescheinigung.  |
| "           | 32a. Zugzugsmeldung.   |
| "           | 32b. Fortzugsmeldung.  |
| "           | 32c. Fremdenmeldezettel.   |
| "           | 33. Voranschlag der Gemeinde.  |
| "           | 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.   |
| "           | 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.  |
| Abt. A Nr.  | 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.  |
| "           | 2. Chefähigkeitszeugnis.   |
| "           | 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.  |
| "           | 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.  |
| "           | 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.  |
| "           | 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines.   |
| "           | 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbefcheines.  |

- Abt. A Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.  
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.  
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.  
 11. Führungsattest.  
 12. Strafverfügung.  
 13. Verantwortliche Vernehmung.  
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.  
 15. Vorladung zur Vernehmung.  
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.  
 17. Straftaktenbogen.  
 18. Paßverlängerungsschein.  
 18a. Unfallanzeigen.  
 19. Untersuchungs-Verhandlungen.

**Für Schiedsmänner:**

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.  
 " 2. Vorladung für den Verklagten.  
 " 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

**R. Pech & W. Richert, Neuteich.**

**Tierarzt Bargums**  
gesetzlich geschütztes  
**Blutreinigungspulver**

ist nach glänzenden  
**Unerkennungen**  
vieler tausender angesehen-  
ner Landwirte u. Tierärzte  
das  
**wirkksamste Ungeziefer-**  
**mittel** bei allen **Haustieren.**  
**Keine Waschungen!**  
**Keine Erkältungen mehr!**  
**Niederlage Neuteich**  
bei Herrn Arthur Coews.

**Bestellungen**  
auf  
**Goennedten-Um-**  
**lege-Ersatzblätter**  
nehmen wir entgegen. Angabe  
der Nr. erforderlich.  
**Pech & Richert,**  
**Neuteich.**

**Haben Sie Bedarf**

an Briefbogen, Mitteilungen Briefum-  
schlägen, Postkarten, Adresskarten,  
Rechnungen, Prospekten, Preislisten,  
Rundschreiben u. Formularen aller Art

**so wenden Sie sich an uns!**

Wir sorgen für saubere Ausführung  
sowie prompte und preiswerte Lieferung

**R. Pech & W. Richert, Neuteich.**

**Rontobücher**

in großer Auswahl empfiehlt

**R. Pech, Neuteich.**

**Protokollbücher**

in starken Einbänden in verschiedenen Stärken hält vorrätig

**R. Pech, Neuteich.**



**Das Einbinden**

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wis-  
senschaftlichen Werken jeder Art, Musi-  
kalien und Sammlungen, sowie sämtlicher  
behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschi-  
nen und Einrichtungen versehenen Buchbin-  
derei zu billigen Preisen angefertigt. Die  
Verwendung nur besten Materials und Her-  
stellung aller Einbände in Handarbeit bürgt  
für gute Haltbarkeit.

**R. Pech & W. Richert**  
Neuteich.

**Der deutsche  
Rundfunk**

Größte Funkzeitchrift mit allen Programmen  
und großem Unterhaltungs- und Baßlerteil.  
Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem  
Postamt und in jeder Buchhandlung.  
Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24